

RS OGH 1958/1/29 7Ob471/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1958

Norm

EO §328

EO §382 Z1

Rechtssatz

1. Die Exekution nach § 328 EO kann sowohl den Anspruch des Verpflichteten gegenüber dem Drittschuldner auf körperliche Übergabe der Liegenschaft wie auch den Anspruch auf Übertragung des Eigentums zum Gegenstand haben.

2. Aus § 328 Abs 2 EO folgt nicht, daß die für die Eigentumseinverleibung des Verpflichteten erforderlichen Urkunden, vor allem die Urkunde über das Erwerbsgeschäft, dem Ansuchen um die Zwangsversteigerung nicht beigegeben werden brauchen. Befinden sich diese Urkunden im Besitz des Drittschuldners, steht dem betreibenden Gläubiger ein klagbarer Anspruch auf Herausgabe zu, der allenfalls auch durch eine einstweilige Verfügung nach § 382 Z 1 EO gesichert werden kann; hat aber bereits der Verpflichtete die Urkunden, kann der betreibende Gläubiger die Ausfolgung dieser Urkunden im Wege der Exekution verlangen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 471/57
Entscheidungstext OGH 29.01.1958 7 Ob 471/57
RZ 1958/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0004322

Dokumentnummer

JJR_19580129_OGH0002_0070OB00471_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at